



Nummer: 12/2016
den 12. Feb. 2016

Mitglieder des Kreistags
des Landkreises Esslingen

- | | | | | |
|-------------------------------------|--|-------------------------------------|--------|----------------|
| <input type="checkbox"/> | Öffentlich | <input checked="" type="checkbox"/> | KT | 14. April 2016 |
| <input type="checkbox"/> | Nichtöffentlich | <input type="checkbox"/> | VFA | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Nichtöffentlich bis zum Abschluss der Vorberatung | <input type="checkbox"/> | ATU | |
| | | <input checked="" type="checkbox"/> | ATU/BA | 25. Feb. 2016 |
| | | <input type="checkbox"/> | SOA | |
| | | <input type="checkbox"/> | KSA | |
| | | <input type="checkbox"/> | JHA | |

Betreff: Abschluss der allgemeinen Finanzprüfung beim Abfallwirtschaftsbe-
trieb 2010 - 2013 durch die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-
Württemberg

Anlagen: -

- Verfahrensgang: Einbringung zur späteren Beratung
 Vorberatung für den Kreistag
 Abschließender Beschluss im Kreistag

BESCHLUSSANTRAG:

Kenntnisnahme

Auswirkungen auf den Haushalt:

Siehe ggf. einzelne Stellungnahmen der Verwaltung

Sachdarstellung:

Die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA) hat in der Zeit vom 19.01.2015 bis 26.03.2015 die überörtliche Prüfung der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung (allgemeine Finanzprüfung) des Landkreises Esslingen einschließlich des Abfallwirtschaftsbetriebs in den Haushaltsjahren (Wirtschaftsjahren) 2010 bis 2013 durchgeführt.

Die Verwaltungsleitung wurde von der GPA am 22.04.2015 mündlich über das wesentliche Ergebnis der Prüfung informiert. Von einer Schlussbesprechung konnte abgesehen werden. Der Prüfungsbericht wurde von der GPA mit Datum vom 25.09.2015 übersandt.

Die Verwaltung hat zu den Prüfungsfeststellungen innerhalb der Sechsmonatsfrist mit Schreiben vom 18.12.2015 Stellung genommen und das Erforderliche veranlasst.

Die Bestätigung nach § 48 Landkreisordnung (LKrO) i.V. mit § 114 Abs. 5 Satz 3 Gemeindeordnung (GemO), dass die Feststellungen im Prüfungsbericht der GPA erledigt sind, liegt zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vor, soll aber nach Auskunft des Regierungspräsidiums Stuttgart bis zur Sitzung des Kreistags am 14. April 2016 vorliegen.

Der Kreistag des Landkreises Esslingen ist gem. § 41 Abs. 5 LKrO und § 48 LKrO i. V. mit § 114 Abs. 4 GemO über den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichts und über den Prüfungsabschluss zu unterrichten.

Jedem Kreisrat ist auf Verlangen Einsicht in den Prüfungsbericht zu gewähren. Der Bericht kann im Landratsamt Esslingen, Revisionsamt, Zimmer 425, nach telefonischer Voranmeldung (0711 3902-2010) eingesehen werden.

Zusammenfassung über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung im Bereich des Abfallwirtschaftsbetriebs

Wirtschaftliche Verhältnisse / Vermögens- und Finanzlage des AWB

Das Bilanzvolumen hat sich im Prüfungszeitraum um rd. 7 Mio. EUR reduziert. Dabei hat auf der Aktivseite das Sach- und Finanzvermögen um rd. 15 Mio. EUR zugenommen, da die Investitionen im Prüfungszeitraum (rd. 52 Mio. EUR) deutlich höher waren als die Abschreibungen und Anlagenabgänge (rd. 38 Mio. EUR). Dagegen haben sich der Kassenbestand um rd. 8 Mio. EUR und die Forderungen um rd. 13 Mio. EUR reduziert.

Auf der Passivseite ist das Eigenkapital ergebnisbedingt um 4,7 Mio. EUR auf 14,3 Mio. EUR gestiegen. Die langfristigen Rückstellungen (insbesondere Nachsorgerückstellung) haben sich um 6,8 Mio. EUR auf 43,9 Mio. EUR reduziert. Der in der Strukturbilanz unter den „kurzfristigen Verbindlichkeiten und Sonstiges“ zusammengefasste Posten enthält auch die Gebührenausgleichsrückstellung (Kostenüberdeckungen, Stand 31.12.2013: rd. 9 Mio. EUR).

Investitionsschwerpunkte waren die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf der Deponie „Weißer Stein“, die Sanierung der Kompostieranlage Stetten und der Kauf einer Teilfläche des ehemaligen Munitionsdepots in Beuren. Darüber hinaus ist im Jahr 2010 der Kompostwerk Kirchheim u. T. GmbH ein weiteres, langfristiges Gesellschafterdarlehen gewährt und aus der erwirtschafteten Depo-nienachsorgerückstellung sind 23 Mio. EUR in einem Spezialfonds angelegt worden. Im Jahr 2012 wurde ein Darlehen an den Landkreis in Höhe von 12,1 Mio. EUR gewährt.

Ertragslage

Im Prüfungszeitraum ist ein saldierter Gewinn von 4,7 Mio. EUR erzielt worden. Die einzelnen Jahresergebnisse sind durch verschiedene Sondereinflüsse unter-

schiedlich ausgefallen. So ist das Jahresergebnis 2011 insbesondere durch die Ausbuchung einer Forderung gegenüber den Spezialfonds in Höhe von 7,1 Mio. EUR beeinflusst worden. Zum Jahresergebnis 2012 haben hauptsächlich die Erträge aus dem Verkauf des Spezialfonds (rd. 6,7 Mio. EUR), die Teilauflösung der Deponienachsorgerückstellung (rd. 2,7 Mio. EUR) sowie die Auflösung einer Gebührenausgleichsrückstellung in Höhe von 3,5 Mio. EUR beigetragen. Bis 2010 wurden die von den thesaurierenden Spezialfonds erwirtschafteten Erträge unzutreffend unter den Finanzerträgen ausgewiesen.

Wesentliche beantwortungspflichtige Einzelfeststellungen der GPA-Prüfung zu einzelnen Prüfungsgebieten

Dienstanweisung Kasse (DA Kasse)

Die DA Kasse beinhaltet keine Regelung, dass die Kassengeschäfte des Kompostwerks Kirchheim u. T. GmbH von der Sonderkasse des Eigenbetriebs als fremdes Kassengeschäft miterledigt werden.

Der AWB hat zugesagt, die Dienstanweisung Kasse entsprechend zu ergänzen.

Berechtigungsverwaltung ADV-Verfahren

Die GPAS hat gefordert, die grundlegenden Fragen zur Berechtigungsverwaltung der eingesetzten finanzwirksamen ADV-Verfahren noch schriftlich zu regeln.

Der Abfallwirtschaftsbetrieb wird eine entsprechende Regelung zur Berechtigungsverwaltung erlassen.

Gebührenkalkulation, Ausgleich Kostenüber- und Kostenunterdeckungen

Im Prüfungszeitraum sind die Abfallgebühren für die Jahre 2009 bis 2012 (Verkürzung durch KT-Beschluss vom 14.04.2011 um ein Jahr auf den 31.12.2011) und die Jahre 2012 bis 2015 neu kalkuliert worden. In die Gebührenkalkulation 2009 bis 2012 ist eine vorläufige Kostenüberdeckung des mehrjährigen gebührenrechtlichen Ergebnisses 2005 bis 2008 zum Ausgleich eingestellt worden.

Zu dieser Gebührenkalkulation hat die GPA angemerkt, dass

1. in Gebührenkalkulationen nur die tatsächlich festgestellten (gebührenrechtlichen) Ergebnisse zum Ausgleich eingestellt werden können, nicht jedoch die Planzahlen,
2. bei der Einstellung von Kostenüberdeckungen in eine mehrjährige Gebührenkalkulation zu beachten ist, dass das letzte Jahr des Bemessungszeitraums noch innerhalb der fünfjährigen Ausgleichsfrist nach § 14 Abs. 2 KAG liegen muss,
3. der (über das vorläufige Ergebnis hinausgehende) Restbetrag des gebührenrechtlichen Ergebnisses für den Bemessungszeitraum 2009 bis 2011, danach bis spätestens 31.12.2016, auszugleichen wäre,
4. dass Gebührenauffälle durch Erlass oder Niederschlagung nicht bei der Ermittlung des gebührenrechtlichen Ergebnisses berücksichtigt werden dürfen.

Der AWB hat in seiner Stellungnahme darauf hingewiesen, dass es zur Berücksichtigung von Kostenüber- und Kostenunterdeckungen keine gefestigte Rechtsprechung gibt.

Die von der Gemeindeprüfungsanstalt ausgeführten rechtlichen Risiken seien auch vom AWB abgewogen worden. Diesen Risiken stehe aber das Ziel der Gebührenstabilität und Gebührenkontinuität gegenüber, welches in der Praxis weit wichtiger zu gewichten sei.

Zur Frage der Berücksichtigung von Gebührenauffällen (niedergeschlagene und erlassene Forderungen) hat der AWB auf unterschiedliche Rechtsauffassungen in den vorliegenden Kommentierungen hingewiesen.

Deponienachsorgerückstellung

Entgegen den handelsrechtlichen Vorgaben sind die Deponienachsorgerückstellungen im Prüfungszeitraum nicht abgezinst worden (§ 7 EigBVO i. V. m. § 253 Abs. 2 HGB). Diese Verfahrensweise wird von der GPA in Abstimmung mit dem Innenministerium und dem Landkreistag jedoch bis auf weiteres toleriert.

Heinz Eininger
Landrat